



**Studienordnung
der Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität
für den Studiengang ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 12. Dezember 2006 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ¹Der Masterstudiengang ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ baut konsekutiv auf einem Studiengang mit dem Abschluss B. A. auf, in dem das Fach „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“ der Theologischen Fakultät der Universität Jena im Umfang von 120 LP gewählt worden ist. ²Bewerber können zugelassen werden, wenn sie den Bachelor-Studiengang mindestens mit der Note gut abgeschlossen haben. ³Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich. ⁴Bewerber mit einem 60 LP theologischer Studien umfassenden BA-Studiengang „Grundlagen des Christentums“ können nur im Ausnahmefall durch den Prüfungsausschuss der Fakultät eingeschrieben werden.



(2) ¹Bewerber mit einem Hochschulabschluss in verwandten Studiengängen können dann zugelassen werden, wenn der Abschluss gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät festgestellt. ³Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers berücksichtigt. ⁴Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) ¹Ein Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber mit maximal 500 maschinengeschriebenen Wörtern Motivation und Eignung sowie studiengang- und vertiefungsbereichbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufnahme des angestrebten Studiums darlegt (Motivationsschreiben), ist mit der Bewerbung einzureichen. ²Das Bewerbungsschreiben enthält:

- (a) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium und dem angestrebten Vertiefungsbereich einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
- (b) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;

³Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zur von der Friedrich-Schiller-Universität festgelegten Immatrikulationsfrist für das jeweilige Semester vorzulegen.

(4) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien in der Rangfolge:

1. Abschlussnote,
2. Praxiserfahrung,
3. Motivation.

²Details des Auswahlverfahrens werden vom der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät geregelt

(5) ¹Für das Studium sind ausreichende Kenntnisse in der englischen Sprache unverzichtbar. ²Zudem sind das Latinum, Hebraicum und das Graecum Studienvoraussetzung. ³Sind die Sprachvoraussetzungen nicht im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife enthalten, müssen die entsprechenden Leistungsnachweise spätestens bis zur Meldung zur Master-Arbeit erbracht werden. ⁴Da es sich bei den Sprachvoraussetzungen um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hier keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. ³Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die für BAFÖG relevante Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs. 3 BAFÖG.

(3) ¹Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem 60 Leistungspunkte (LP) erreicht wurden, begonnen werden. ²Näheres regeln § 11 und § 12 der Prüfungsordnung.



- (4) ¹Zeiten, die auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 2 angerechnet werden, regelt § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung. ²Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs. 3 BAFöG.
- (5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 5 der Prüfungsordnung vier Studienjahre.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Master-Studiengangs ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse über ablaufenden Prozesse wesentlich zu vertiefen und die methodischen Ansätze zur Analyse und Beurteilung möglicher Problemfelder mit theologischer Relevanz zu erlernen und anzuwenden. ²Die Studierenden werden damit befähigt, interdisziplinär und fachübergreifend zu denken und eigenständig an den vielfältigen Schnittstellen von Religion und Gesellschaft zu arbeiten.
- (2) ¹Der Master-Studiengang ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ zeichnet sich besonders durch eine historisch-genetische und empirisch-hermeneutische Doppelperspektive der Forschung und Lehre aus. ²Durch die enge Vernetzung von religionswissenschaftlichen und praktisch-theologischen Fragehinsichten wird die Schwerpunktsetzung auf die gegenwärtige Relevanz des Christentums und seine Positionierung im multireligiösen Umfeld befestigt. ³Entsprechend dem integrativen Gedanken des Master-Studiengangs Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung werden die unterschiedlichen Arbeitsansätze der beteiligten theologischen Teildisziplinen eingeübt und zusammengeführt. ⁴Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen zählen ebenso die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift.
- (3) ¹Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. ²Es stellt die Voraussetzung für ein mögliches anschließendes Promotionsstudium dar. ³Die Absolventen qualifizieren sich deshalb insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn. ⁴Der MA-Studiengang soll theologische Fachkenntnisse vermitteln, die für Tätigkeitsbereiche außerhalb des Pfarr- und Lehramtes qualifizieren, die keine eigenständige berufsspezifische Ausbildung voraussetzen. ⁵Die gegenwärtigen Entwicklungen in nationalen wie internationalen Beziehungen zeigen, dass der religiöse Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung in der Praxis des gegenseitigen Miteinanders in Leben und Arbeitens darstellt. ⁶Die Transferierung und Umsetzung grundlegender theologischer Erkenntnisse in die praktische Anwendung ist deshalb von fundamentaler Bedeutung für die Lösung aktueller binnengesellschaftlicher wie auch globaler Probleme sein. ⁷Entsprechend der breiten Ausbildung und den vielfältigen Spezialkenntnissen reichen die Arbeitsfelder von der kirchlichen Akademiearbeit und Erwachsenenbildung, im Verlagswesen und Publizistik, zur Zusammenarbeit mit Medizin, Psychologie und neuer Medien bis hin zu Beratungstätigkeit für Verbände, Politik und Wirtschaft. ⁸Eine fundierte Kenntnis im Bereich theologischer Bildung und Urteilsfähigkeit stellt daher ein großes Innovationspotenzial für den außeruniversitären Arbeitsmarkt dar.



- (4) ¹Berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen des Studiengangs ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ ergeben sich in allen Bereichen, in denen ein theologisch fundiertes Urteil und die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten verlangt wird. ²Der Studiengang qualifiziert insb. für praxis- und wissenschaftsorientierte Tätigkeiten in folgenden Bereichen:
- Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, kirchliche Akademien, Volkshochschulen etc.
 - Karitativ-soziale Einrichtungen (Leitungstätigkeiten in Beratungsstellen und Pflegeeinrichtungen)
 - Medienberufe (einschließlich Printmedien)
 - Verlagswesen/Publizistik
 - Archivwesen
 - Museen
 - Kulturinstitute auf nationaler und internationaler Ebene
 - Stiftungswesen
 - Ökumenische Institutionen
 - Universitäten und Forschungseinrichtungen

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Kolloquien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Module aus den Fachgebieten der Theologie (insgesamt 70 LP) und in Forschungsmodule (insgesamt 20 LP). ²Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (4) ¹Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Modulen ist möglich und erwünscht. ²Insbesondere das zweite Fachsemester wird hierfür empfohlen. ³Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen. ⁴Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.



§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) ¹Die Module des ersten Studienjahres dienen der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten und dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. ²Das erste Studienjahr umfasst folgende Module (je 10 LP):

- The M19 Geschichte, Literatur und Theologie des Neuen Testaments (10 LP) oder
- The M18 Exegese des Alten Testaments und Religionsgeschichte Israels (10 LP)
- The M21 Systematisch-theologische Theoriebildung (10 LP)

oder

- The M22 Theoriebildung der Ethik (10 LP)
- The M20 Geschichte des Christentums (10 LP)
- The M23 Erscheinungsformen christlicher Religion (10 LP)
- The M24 Theorie religiöser Bildung und Erziehung (10 LP)
- MA RW 22 Religionen in Kulturen und Gesellschaften II (10)

³Es kann entweder das Modul The M21 Systematisch-theologische Theoriebildung oder das Modul The M22 Theoriebildung der Ethik gewählt werden.

(2) ¹Die Module im zweiten Studienjahr dienen der Durchführung eigener Projektarbeit und dem Verfassen der Masterarbeit. ²Das zweite Studienjahr umfasst folgende Module:

- The M18 Exegese des Alten Testaments und Religionsgeschichte Israels (10 LP)
- oder*
- The M19 Geschichte, Literatur und Theologie des Neuen Testaments (10 LP)
 - 2 Forschungsmodule aus einem oder zwei Fachgebieten der Theologie (20 LP)
 - Modul der Master-Arbeit (30 LP).

³Folgende Forschungsmodule stehen zur Verfügung

- The M25 Forschungsfelder des Alten Testaments
- The M26 Forschungsfelder zum Neuen Testament und zum antiken Judentum
- The M27 Forschungsfelder zum Neuen Testament und zum frühen Christentum
- The M28 Forschungsfelder der Kirchengeschichte
- The M29 Forschungsfelder der Systematischen Theologie/Dogmatik
- The M30 Forschungsfelder der Systematischen Theologie/Ethik
- The M31 Forschungsfelder der Praktischen Theologie
- The M32 Forschungsfelder der Religionspädagogik
- MA RW 23 Forschungsfelder der Religionswissenschaft

⁴Das Modul aus dem Fachgebiet Altes Testament, Exegese des Alten Testaments und Religionsgeschichte Israels, und das Modul aus dem Fachgebiet Neues Testament, Geschichte, Literatur und Theologie des Neuen Testaments, können im Wechsel im 1. oder im 2. Studienjahr absolviert werden.



- (3) ¹Die Forschungsmodule können aus einem oder aus einer Kombination von zwei Fachgebieten der Theologie gewählt werden. ²Die Forschungsmodule enthalten mindestens je eine Lehrveranstaltung und leiten zum eigenständigen Forschen an. ³Jedes Forschungsmodul wird durch eine Präsentation abgeschlossen. ⁴Die Erträge der Forschungsmodule sollen in die Masterarbeit einfließen.
- (4) ¹Die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. ²Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls auch bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 8

Zulassung zu Modulen

¹Folgende Modulabhängigkeiten sind zu berücksichtigen:

- Wenn das Modul The M18 im ersten Studienjahr gewählt wurde, ist Modul The M19 im zweiten Studienjahr zu belegen. Wenn das Modul The M19 im ersten Studienjahr gewählt wurde, ist Modul The M18 im zweiten Studienjahr zu belegen.
- ²Die Zulassungsvoraussetzung zu den Forschungsmodulen in den einzelnen Fächern ist der Abschluss der entsprechenden Fachmodule.
- ³Die Forschungsmodule können aus einem oder zwei Fachgebieten der Theologie gewählt werden.
- ⁴Die Voraussetzung zur Zulassung zum Modul Master-Arbeit ist der Abschluss der sechs Module des ersten Studienjahres (60 LP).

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und ggf. durch Mentoren durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Mentoren.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 10
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena